download unter www.biologiezentrum.at

Neubearbeitung der Internationalen Regeln der Zoologischen Nomenklatur, zwecks Erzielung einer eindeutigen, möglichst rationellen, einheitlichen und stabilen Benennung der Tiere

von der Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine der Internationalen Nomenklaturkommission und dem Internationalen Zoologenkongreß vorgeschlagen.

Von Dr. Franz Poche, Wien,

Obmann der Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine.

(Fortsetzung.)

e) Es ist den Autoren, Herausgebern und Verlegern dringend zu empfehlen, dafür zu sorgen, daß jede Veröffentlichung, die ganz oder teilweise zoologischen Inhalts ist, in den einschlägigen Bibliographien sobald wie möglich derart angeführt wird, daß die Fachgenossen aller Länder, die daran interessiert sind, auch tatsächlich möglichst leicht von ihrem Erscheinen Kenntnis erlangen können. Ganz besonders gilt dies für Veröffentlichungen, die in wenig verbreiteten Zeitschriften, in Zeitschriften oder Einzelwerken, die größtenteils nicht-zoologischen Inhalts sind, bei kleinen, wenig bekannten Verlegern oder im Selbstverlage des Verfassers erscheinen.

f) Soweit nicht begründete Vermutungen oder triftige praktische Momente dagegen sprechen, nehme man bei Veröffentlichungen, von denen nur das Jahr ihres Erscheinens bekannt ist, an, daß sie am 1. Juli, und bei solchen, von denen nur das Jahr und der Monat ihres Erscheinens bekannt sind, daß sie am 16. des betreffenden Monats erschienen sind.

[Begründung. Die Herstellung von Veröffentlichungen durch ein mechanisches oder chemisches Verfahren wird deshalb verlangt, weil nur dadurch eine Gewähr für die, ganz besonders bei neuen wissenschaftlichen Namen, so wichtige Übereinstimmung der Vervielfältigungen untereinander geboten ist. Diese Forderung entspricht auch, soweit sie reicht, durchaus der allgemein herrschenden Auffassung. Die bisweilen vertretene noch strengere Auffassung, wonach auch durch einzelne solche Verfahren hergestellte Vervielfältigungen nicht als Veröffentlichungen zu gelten hätten (z. B. mit der Kopierpresse hergestellte [„letter press copies“]

download unter www.biologiezentrum.at

nach dem Antrag 1930 H (s. Stiles, 1929 c, p. 45; 1929 d, p. 330 f.), ist dagegen durch nichts begründet und nicht zweckmäßig. Sehr richtig wies „ein amerikanischer Delegierter" darauf hin, daß die hohen Druckkosten und die große Isoliertheit mancher der entfernteren Forschungsstationen es höchst nötig machen, diese nicht darin zu behindern, ihre eigenen Ergebnisse an Ort und Stelle (durch Duplikator oder Multigraph) zu vervielfältigen (s. Goffe, 1932, p. 50). — Die Entomological Society of the South of England hat die Empfehlung beschlossen, daß, wenn die Internationale Nomenklaturkommission Reproduktion durch Duplikator oder Multigraph als Druck für die Zwecke der Veröffentlichung zuläßt, eine Minimalzahl von Vervielfältigungen festgesetzt wird, und schlägt vor, daß diese nicht weniger als 500 Exemplare betrage (s. [Goffe], 1933 a, p. 78). Dies wäre aber weder folgerichtig noch zweckmäßig. Denn es ist in keiner Weise ersichtlich, warum dies gerade bei Vervielfältigungen geschehen sollte, die auf jenen beiden Wegen hergestellt sind; und andererseits spielt die Art der Verbreitung der Vervielfältigungen (s. Folgerung 1) und noch mehr die Stelle ihres Erscheinens (s. Ratschlag b) für deren Zugänglichkeit — und auf diese kommt es ja an — oft eine viel größere Rolle als deren Zahl, so daß auch eine etwaige Festsetzung einer Minimalzahl für alle Vervielfältigungen ganz unzweckmäßig wäre. Überdies wäre eine Mindestzahl von 500 viel zu groß, wo doch sehr viele gedruckte Veröffentlichungen in weit geringerer Auflage hergestellt wurden und werden. — Die Verwendung von Handkolorit muß deshalb zugelassen werden, weil zahlreiche und zum Teil sehr wichtige Werke solches aufweisen, die immer als Veröffentlichungen betrachtet wurden. Übrigens erfolgt ja auch bei Handkolorit die Vervielfältigung der Zeichnung auf mechanischem oder chemischem Wege.

Die wenigstens potentielle Allgemeinzugänglichmachung von Vervielfältigungen stellt das wesentlichste Merkmal einer Veröffentlichung im Sinne der zoologischen Nomenklatur dar und ist daher in die Begriffsbestimmung derselben unbedingt aufzunehmen (cf. auch Stiles, 1925, p. 21 f.).

Der, ausdrücklich als „A purely tentative draft (for purpose of study) defining the term „Publication"" bezeichnete, Antrag 1930 H (in: Stiles, 1929 c, p. 44 f.; 1929 d, p. 330 f.) ist in vielen Punkten gänzlich unannehmbar. — Sehr unzweckmäßig ist zunächst, daß die Regel erst vom 1. Jänner 1931 ab gelten und nur „in einigen

download unter www.biologiezentrum.at

Teilen" [in welchen, wird leider größtenteils nicht angegeben] rückwirkend sein soll (s. dagegen oben Bd. 15, p. 306), und zwar ohne daß ein wichtiger Grund hiefür vorliegt. — Statt des Begriffes der Veröffentlichung wird in dem Antrag der der „Zoologischen Veröffentlichung" erörtert. Dies bringt keinerlei Vorteil, kann aber bisweilen zu Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnissen führen, ist überdies unlogisch, da es eine Zoologische Veröffentlichung [dieser Ausdruck ist im abstrakten Sinne, also für einen Vorgang, gebraucht!] überhaupt nicht gibt, und ist daher entschieden abzulehnen. Und vollends darf dieser Begriff nicht auf die Verbreitung zoologischer Dokumente beschränkt werden; denn zahllose Namen von (ursprünglich vielfach gar nicht als solche betrachteten) Tieren sind in botanischen, medizinischen, geologischen u. s. w. „Dokumenten" aufgestellt worden und werden mit Recht allgemein als zulässig betrachtet. — Gänzlich überflüssig, gekünstelt und nur zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gebend ist die weitere Einschränkung „containing data intended as record (i. e., not asking for information)". Denn daß in einer Vervielfältigung neue Namen aufgestellt oder sonstige systematische oder nomenklatorische Änderungen vorgenommen werden (und andere Vervielfältigungen kommen ja nomenklatorisch überhaupt nicht in Betracht), zeigt schon, daß sie Daten enthält, die als Urkunde („record") bestimmt sind; und andererseits kann es einer Veröffentlichung unmöglich ihren Charakter einer solchen nehmen, wenn der Autor sie „dem Urteil der Kenner unterbreitet" u. s. w. oder auch direkt um das Urteil dieser bittet, wie es besonders in älteren Werken oft geschieht. Jene Einschränkung wurde auch bis dahin niemals gemacht und ist anscheinend speziell zur Unterstützung der (durchaus richtigen) Ansicht der Internationalen Nomenklaturkommission von der Unzulässigkeit der Gattungsnamen in Hübner, 1806 (s. Stiles, 1926, p. 24 f. u. 29 f.) eingefügt. Hiezu ist sie aber ganz unnötig, da diese ohnedies nomina nuda sind (s. t. c., p. 28—30 und oben Bd. 15, p. 310). — Ebenso unberechtigt ist die Forderung, daß die Verbreitung der Dokumente wenigstens zum Teil durch Verkauf erfolgen muß. Denn das erklärte Ziel derselben, diese der Gesamtheit der Zoologen „potentially and reasonably available" zu machen, wird durch geschenkweise Übermittlung an jeden um sie Ansuchenden gewiß noch besser erreicht. Und auch auf andere Arten kann es erreicht werden (s. oben Folgerung 1 und Erklärung b), wie es auch in dem Antrag selbst

download unter www.biologiezentrum.at

sub b) ganz offenbar als bisweilen auf andere Art erreicht betrachtet wird, da ohne Erreichung desselben die betreffenden Vervielfältigungen doch füglich überhaupt nicht als Veröffentlichungen betrachtet werden könnten. Beispielsweise wird das in systematischer Hinsicht sehr wichtige Bol. Biol., 1926 ff., ausschließlich geschenkweise und im Wege des Schriftentausches verbreitet (s. die Umschläge der Hefte); die seit dem 1. Jänner 1931 versandten Hefte würden aber nach jenem Antrag nicht als Veröffentlichungen gelten. — Schon aus logischen Gründen gänzlich unannehmbar ist in ihrer vorliegenden Form die in jenem Antrag gegebene Aufzählung dessen, was nicht als „publication" gilt. Denn dabei werden in fortlaufend bezeichneter bunter Reihenfolge sowohl konkrete Schriftstücke und Vervielfältigungen wie Handlungen aufgezählt! Gewiß kann jener Ausdruck (wie auch der entsprechende deutsche) sowohl diese wie jene Bedeutung haben, nie und nimmer aber bei einer Anwendung gleichzeitig beide Bedeutungen. — Im einzelnen ist es völlig unberechtigt und entgegen dem herrschenden Gebrauch (s. z. B. die Deutsche Zoologische Gesellschaft, 1894, p. 6; Maehrenthal, 1904, p. 127; Stiles, 1912 a, p. 116 f.; 1926, p. 16—18; Banks, Caudell, 1912, p. 9; Dall, 1915, p. 1—3), anonyme Vervielfältigungen nicht als Veröffentlichungen zu betrachten; denn in der Wissenschaft ist die Hauptsache, was gesagt wird, nicht aber, wer es gesagt hat. Auch gäbe eine solche Bestimmung sofort zu Meinungsverschiedenheiten darüber Anlaß, ob, bezw. inwieweit Vervielfältigungen unter sie fallen, die nur mit Initialen oder sonstigen einzelnen Buchstaben oder Buchstabengruppen signiert sind. — Ebenso unberechtigt und gegen allen bisherigen Gebrauch ist es, Vervielfältigungen, die nicht wenigstens das Jahresdatum tragen, nicht als Veröffentlichungen zu betrachten. Denn es ist ohneweiteres klar, daß sie bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen tatsächlich solche sind. Der Grund für jenen Vorschlag liegt offenbar in der Furcht, daß sie Schwierigkeiten in Prioritätsfragen verursachen könnten. Solche sind aber durch Erklärung h) dieses Artikels in Verbindung mit dem Prinzip des ersten revidierenden Autors — wie der Sache nach auch bisher schon immer vorgegangen wurde — in der Hauptsache beseitigt. — Gänzlich unannehmbar ist der weitere Vorschlag, daß die Namen auf Anhängezetteln [„specimen tags"] und Museumsetiketten zulässig werden [denn dies ist zweifellos der Sinn jenes ungenau formulierten Vorschlages], wenn sie in

download unter www.biologiezentrum.at

Veröffentlichungen zitiert werden (s. dagegen Art. 7, Folgerung 1.). — Weiter schlägt der Antrag 1930 H vor, Berichte in der nichtfachlichen [„nontechnical"] Presse (z. B. „politische oder Laienzeitungen, Laienjournale, Laienmagazine, etc.") nicht als Veröffentlichungen zu betrachten. Ähnlich, nur viel richtiger formuliert, ist auch der Standpunkt von Bethune-Baker, Collin, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Uvarov, Waterston, Tams, 1928, p. 4 R, daß Veröffentlichung neuer Namen in Zeitungen, Verkaufskatalogen und Prospekten sie nicht giltig [richtiger: zulässig] macht, und der noch weitergehende von Banks, Caudell, 1912, p. 6 (cf. p. 5). Selbstverständlich ist die Publikation zoologischer Originalarbeiten und insbesondere neuer Namen an solchen Stellen und speziell in Tageszeitungen ein grober Unfug, da derartige Veröffentlichungen den Fachgenossen leicht entgehen und meist sehr schwer erhältlich sind. Deshalb wendet sich auch der obige Ratschlag b) nachdrücklichst gegen jedes derartige Vorgehen. Bestimmungen wie die eben angeführten sind aber, auch ganz abgesehen von den prinzipiellen Bedenken gegen sie und besonders gegen die erstangeführte, deshalb gar nicht zweckmäßig, weil die Grenze sehr schwer zu ziehen und noch viel schwerer so zu formulieren ist, daß verschiedene Autoren nach dieser Formulierung zu demselben Resultat kommen; man denke an die zahllosen angewandt-wissenschaftlichen und ganz oder teilweise populärwissenschaftlichen Zeitschriften und Einzelwerke (und an „Anhänge" zu letzteren!) und an die vielfachen Übergänge zwischen solchen sowie von solchen zu rein wissenschaftlichen Organen und Werken. Ist z. B. „The Field the Farm the Garden [.] The Country Gentleman's Newspaper" (worin Lydekker zahlreiche Neubeschreibungen veröffentlichte) ein „newspaper"? (Es trägt den Vermerk „Registered as a Newspaper".) Ferner widerstreiten solche Bestimmungen dem bisher allgemein geübten Vorgehen und würden daher zahlreiche Namensänderungen bedingen (s. z. B. Pallas, 1764; A. A. H. Lichtenstein, 1793; H. Lichtenstein, 1818 u. 1823, die viele bisher allgemein als zulässig betrachtete neue Namen enthalten; cf. auch Blanchard, 1889, p. 142). Und endlich ist die Zahl der in Tageszeitungen aufgestellten neuen Namen (der weitaus tadelnswerteste einschlägige Fall, der auch einigermaßen scharf abzugrenzen ist) so gering, daß es schon deshalb nicht angezeigt ist, ihretwegen eine Bestimmung zu schaffen, die doch unleugbar eine Ausnahmsbestimmung darstellt.

download unter www.biologiezentrum.at

Der Antrag 1930 H enthält ferner den Ratschlag, das Datum, das eine Veröffentlichung trägt, als richtig anzunehmen, solange es nicht als unrichtig erwiesen ist. Dies muß aber eine Regel sein, wie es auch bei Maehrenthal, 1904, p. 106, Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LXVII und anderen eine solche ist; sonst wäre der Willkür und Meinungsverschiedenheiten bei der Feststellung der Priorität Tür und Tor geöffnet. Letzteres gilt auch gegenüber Cockerell, Knight, Swaine, 1930, p. 209, die gegen den gedachten Ratschlag einwenden: „In ziemlich vielen Fällen ist *Beweis* unmöglich, aber die Wahrscheinlichkeit in der einen oder anderen Richtung ist sehr stark. Wir meinen daß in solchen Fällen die nächste Annäherung an die Wahrheit angenommen werden muß." Es muß also durchaus ein Beweis der Unrichtigkeit des gedachten Datums verlangt werden. — Ein weiterer Ratschlag geht dahin, bei Veröffentlichungen, die nur das Jahr des Erscheinens tragen, den 31. Dezember, bei solchen, die nur Jahr und Monat des Erscheinens tragen, den Letzten dieses Monats als Erscheinungsdatum anzunehmen, bis ein früheres solches nachgewiesen wird. Dies ist aber trotz des sozusagen moralischen Gesichtspunktes, den Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LXVIII zugunsten eines ganz ähnlichen Verfahrens geltend machen, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus entschieden abzulehnen. Denn hiebei beträgt (die Richtigkeit des angegebenen Datums natürlich vorausgesetzt) der mögliche Fehler ein Jahr, bezw. einen Monat, weniger einen Tag und der wahrscheinliche Fehler die Hälfte davon, während bei dem hier (Ratschlag f) empfohlenen Verfahren jener nur ein halbes Jahr, bezw. einen halben Monat, und dieser die Hälfte hievon beträgt, beide also um fast 50% geringer sind. Und es ist ein fundamentaler wissenschaftlicher Grundsatz, daß man der Wahrheit wenigstens so nahe wie möglich zu kommen suchen muß, solange sie nicht genau feststellbar ist. Überdies ist es aber eine weitverbreitete Unsitte der Verleger, Publikationen, die gegen Ende eines Jahres, ja schon im Oktober (s. z. B. Poche, 1926 a, p. 406 f.) erscheinen, das Datum des nächsten Jahres aufzudrucken, womit von vornherein die Gefahr der Annahme eines zu späten Erscheinungsdatums von Veröffentlichungen gegeben ist; und diese Gefahr würde durch die Befolgung des in Rede stehenden Ratschlages natürlich noch viel größer.

download unter www.biologiezentrum.at

Die Erklärungen a) und b) bezwecken, für bestimmte, häufiger vorkommende Fälle Vervielfältigungen, bei denen wenigstens potentielle allgemeine Zugänglichkeit nicht vorliegt, in zweifelsfreier Weise als keine Veröffentlichungen darstellend festzulegen. Die Einschränkung „wissenschaftlich daran Interessierten" in Erklärung b) soll verhindern, daß etwa auch allen einschlägigen Ansuchen von Buchhändlern etc. entsprochen werden müßte. — Der erste Satz der Erklärung e) entspringt lediglich praktischen, aber schwerwiegenden Erwägungen. Er soll verhindern, daß Veröffentlichungen ein früheres Datum zugesprochen wird auf Grund von Umständen, die von der Allgemeinheit der Zoologen meist sehr schwer oder gar nicht festzustellen, bezw. zu kontrollieren sind, und entspricht auch der bisher herrschenden Übung (s. z. B. Gutachten 59 der Internationalen Nomenklaturkommission in: Stiles, 1914 b, p. 140—143; cf. auch Cockerell, Knight, Swaine, 1930, p. 208). — Die in Erklärung g) vorgesehene Entscheidung zwischen widersprechenden Angaben ist damit begründet, daß die geplante und in einer Veröffentlichung selbst angegebene Erscheinungszeit dann oft nicht eingehalten wird (s. auch oben p. 181), der Verleger, Herausgeber oder Verfasser aber beim Erscheinen eines folgenden Teiles meist in der Lage ist, solche falsche Angaben richtigzustellen.

Im Ratschlag c) wird deshalb empfohlen, die betreffenden Angaben keinesfalls nur am Umschlag zu machen, weil dieser beim Einbinden leider meist (bisweilen auch sonst) entfernt und weggeworfen wird.]

C. Die giltige Benennung der Einheiten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11.

Begriffsbestimmungen.

Die giltigen Namen von Einheiten oder sonstigen Tierformen sind jene Namen, mit denen diese zu benennen sind.

Namen, die den für die Benennung der Einheiten der betreffenden Rangstufe oder der betreffenden sonstigen Tierform geltenden Regeln nicht entsprechen, heißen ungiltige Namen.

download unter www.biologiezentrum.at

Folgerungen. — 1. Bei jenen Einheiten und sonstigen Tierformen, deren Benennung von den Regeln nicht zwangsläufig geregelt wird (z. B. Gruppen von höherem als Superfamilienrang, Aberrationen), gibt es keine giltigen Namen, sondern nur als giltige Namen derselben gebräuchliche oder als solche verwendbare oder von diesem oder jenem Autor als solche gebrauchte Namen.

2. Nur ein zulässiger Name (s. Art. 7) kann ein giltiger oder ein als giltiger Name verwendbarer Name sein.

3. Unzulässige Namen sind stets ungiltig.

Art. 12.

Gleichheit von Namen.

Als gleiche Namen gelten nur:

I. Zulässige Namen, die aus denselben oder gleichwertigen Buchstaben oder Zahlzeichen in derselben Reihenfolge bestehen, wofern diese Übereinstimmung nicht auf einer gemäß Art. 15 zu berichtigenden ursprünglichen Schreibung oder auf einer durch einen Schreib- oder Druckfehler oder die Wiedergabe eines solchen veränderten Schreibung beruht. (S. Folg. 1 u. 2 und Erkl. **a** u. **c**.)

II. Namen in der ursprünglichen und in der gemäß Art. 15 und 31 berichtigten Schreibung.

III. Namen gleicher Ableitung und Bedeutung (welche Begriffe enge zu fassen sind), die sich nur durch verschiedene Orthographie unterscheiden. (S. Erkl. **b**.)

IV. Namen in der ursprünglichen und in einer durch einen Schreib- oder Druckfehler oder die bewußte oder unbewußte Wiedergabe eines solchen veränderten Schreibung. (S. Erkl. **c**.)

V. Namen, die von Eigennamen abgeleitet sind, die mit der Vorsilbe Mac (oder abgekürzt Mc, M^{c} oder M') oder dem Worte Sancti, Sanctae, Sanctus, Sancta oder Sanctum oder dessen Äquivalent in einer romanischen oder germanischen Sprache (Saint, Sainte, Santo, Santa, Sant', San, Santi, São, Sankt, Sanct u. s. w.) (oder abgekürzt St., Sti., Stae., Sta., Stum., Sto. oder S.) zusammengesetzt sind, und sich nur dadurch unterscheiden, daß dieser Namensteil ausgeschrieben oder aber zu *Mc*, *M*^{c}, *M'* oder *M* (bezw. *mc*, *m*^{c}, *m'* oder *m*), respektive entsprechend zu *St.*, *Sti.*,

download unter www.biologiezentrum.at

Stae., *Sta.*, *Stum.*, *Ste.*, *Sto.* oder *S.* (bezw. *St*, *st.*, *st*, *Sti*, *sti.*, *sti* u. s. w.) abgekürzt ist.

Beispiele: *macclellandi, mcclellandi; macintoshi, mcintoshi, m'intoshi, mintoshi; Mccradia, MacCradia, Maccradia; sancti johannis, s. johannis, sti johannis; St. Thomae, sancti thomae, sti thomae; S. Crucis, st. Crucis, sanctae-crucis.* — Verschiedene Namen sind dagegen *sanct-vincenti, san-vincenti* und *sti.-vincenti* [= *sancti-vincenti*]; *san-paulensis, são-paulensis* und *st.-paulensis* [= *sankt-paulensis*].

VI. Lateinische, griechische oder nach klassischen Vorbildern gebildete adjektivisch gebrauchte Namen, die sich nur durch verschiedene Geschlechtsendungen derselben Deklination einer Sprache für verschiedene Geschlechter oder für ein Geschlecht unterscheiden. (S. Folg. 4.)

Beispiele: *magnus, -a, -um; primus, -a, -um; scriptus, -a, -um; typicus, -a, -um; viridis, -e; major, -us; silvester, -tris, -tre* und *silvestris, -tre; spinifer, -ra, -rum* und *spiniferus, -ra, -rum; macrostomos, -on.* — Verschiedene Namen sind dagegen *inermus* (*-a, -um*) und *inermis* (*-e*); *longiroster* (*-tra, -trum*) und *longirostris* (*-tre*); *eremus* (*-a, -um*) und *eremos* (*-on*); *macrostomus* (*-a, -um*) und *macrostomos* (*-on*).

VII. Lateinische, griechische oder nach klassischen Vorbildern gebildete Artnamen, von denen der eine ein Hauptwort und der andere ein Eigenschaftswort, Ordinalzahlwort, Particip oder Gerundiv ist, das im Nominativ der Einzahl in einer seiner Geschlechtsendungen dem Hauptwort gleich ist. (S. Folg. 5.)

Beispiele: Das Hauptwort *glaucus* und das Adjektiv *glaucus, -a, -um;* die Hauptwörter *armiger* und *armigera* und das Adjektiv *armiger, -ra, -rum;* die Hauptwörter *tertius* und *tertia* und das Ordinalzahlwort *tertius, -a, -um;* das Hauptwort *macrostoma* und das Adjektiv *macrostomus, -a, -um.* — Verschiedene Artnamen sind dagegen das Hauptwort *petaloceras* und das Adjektiv *petalocerus, -a, -um;* das Hauptwort *macrostoma* und das Adjektiv *macrostomos, -on.*

Folgerungen.

1. Zulässige Namen, die sich nur durch Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Apostroph) unterscheiden, gelten als gleich.

Beispiele: *novae-guineae, novaeguineae; cor anguinum, cor-anguinum, coranguinum; e. newtoni, e.-newtoni, e.newtoni, enewtoni; d'orbignyi, dorbignyi.*

2. Ein Name in einer gemäß Art. 15 zu berichtigenden ursprünglichen oder in einer durch einen Schreib- oder Druckfehler oder die Wiedergabe eines solchen veränderten Schreibung gilt nicht als gleich einem anderen, der mit ihm buchstäblich übereinstimmt, aber in seiner Schreibung dem Art. 15 entspricht.

download unter www.biologiezentrum.at

Beispiel: Verschiedene Namen sind: *Neotomys* Wallace, 1876, 2, p. 94 u. 230 [Schreib- oder Druckfehler pro: *Nectomys* Peters] und *Neotomys* Thomas.

3. Gleiche Ableitung und gleiche Bedeutung bedingen nicht Gleichheit der Namen.

Beispiele: Verschiedene Namen sind: *Asteronyx* und *Astronyx; Lampronessa* und *Lampronetta; sinensis* und *chinensis; Harpina* und *Harpinia; fluvialis, fluviatilis* und *fluviaticus; Cetopsis* und *Ceteopsis; rhopalocephala* und *rhopaliocephala; albimaculatus* und *albomaculatus; darwini* und *darwinii; neumayer* und *neumayeri; bosi* und *bovis* [nach dem Zoologen Bos]; *latreille, latreillei, latreilli* und *latreillii; timorensis* und *timoriensis; ceylonicus, ceylanicus* und *zeylanicus; hafniensis* und *havniensis; Ciidae, Cisidae* und *Cioidae; Schistosomidae* und *Schistosomatidae; Araschnia* und *Arachnia; tredecemradiatus* und *tredecimradiatus; septendecim* und *septemdecim; kowalevskii* und *kowalewskii; d'orbignyi* und *orbignyi.*

4. Verschiedene Namen sind als Substantiva gebrauchte Wörter, die sich nur durch die Geschlechtsendung unterscheiden, selbst dann, wenn sie aus lateinischen, griechischen oder nach klassischen Vorbildern gebildeten Adjektiven hervorgegangen sind.

Beispiele: *Cestus, Cestum; Mustela, Mustelus; Picus, Pica; Cobalus, Cobalos; Aceras, Acera, Acerus, Aceros; Cyclostomus, Cyclostoma; Polyodonta, Polyodonte, Polyodontes, Polyodontus; Rotiferi, Rotifera; Ciliati, Ciliata; Reptiles, Reptilia.*

5. Verschiedene Artnamen sind lateinische oder griechische Wörter, die sich nur durch die Geschlechtsendung unterscheiden, aber im Lateinischen oder Griechischen ausschließlich als Hauptwörter und eventuell überhaupt nur mit einer dieser Endungen gebraucht wurden.

Beispiele: *mimus* und *mima; silvanus* und *silvana; rex* und *regina; imperator* und *imperatrix; pilus, pila* und *pilum; pisum* und *pisa; nanus* und *nana; typus* und *typa; cestus* und *cesta; scomber* und *scombrus.*

Erklärungen.

a) Gleichwertige Buchstaben und Zahlzeichen sind:

α) Buchstaben verschiedener Schriftart.

Beispiele: große und kleine Buchstaben (wie in: *crino* und *Crino, C-album* und *c-album, MacAndrewia* und *Macandrewia, Lutra* und *lutra, Cuvieri* und *cuvieri*); ae und æ (wie in *aeneus* und *æneus*); s und ſ (wie in *Ursus* und *Urſus*); das deutsche ß und ein einem solchen entsprechendes ss oder sz (wie in *goldfußi, goldfussi* und *goldfuszi*).

β) Buchstaben, die sich nur durch Lautzeichen unterscheiden.

download unter www.biologiezentrum.at

Beispiele: i und ï (wie in *Sipunculoidea* und *Sipunculoïdea*); e und ë (wie in *Harmothoe* und *Harmothoë*); o und ö (wie in *Diplozoon* und *Diplozoön*); u, ū und ŭ (wie in *luteus, lūteus* [goldgelb] und *lŭteus* [kotig, lehmig]; o, ȯ und ö (wie in *kroyeri, krȯyeri* und *kröyeri*); u, ů und ü (wie in *mulleri, můlleri* und *mülleri*); a und ȧ (wie in *stali* und *stȧli*); c und ç (wie in *francai* und *françai*); n und ñ (wie in *nunezi* und *nuñezi*); e und é (wie in *Ferussacia* und *Férussacia*); y und ẏ (wie in *vejdovskyi* und *vejdovskẏi*); c und č (wie in *frici* und *friči*).

γ) Zahlzeichen, die dieselbe Zahl bezeichnen.

Beispiel: 14, XIV und XIIII (wie in 14-*punctatus, XIV-punctatus* und *XIIII-punctatus*).

δ) Die oft ununterschiedlich gebrauchten Buchstaben i und j, v und u.

Beispiele: *Ianthina* und *Janthina; maior* und *major; Iheringia* und *Jheringia; bierkandrella* und *bjerkandrella; sanduicensis* und *sandvicensis; Ursus* und *Vrsvs; Eqvus, Eqvvs* und *Equus; svecicus* und *suecicus; Diplonevra* und *Diploneura; sylvestris* und *syluestris; Pediculus* und *Pedicvlvs.*

b) Die Ableitung und Bedeutung von Namen, die sich nur durch verschiedene Orthographie unterscheiden, gilt als gleich, wenn nicht aus den Veröffentlichungen, in denen diese Namen eingeführt wurden, oder aus Publikationen, die früher als die jüngste von diesen oder gleichzeitig mit ihr erschienen sind, hervorgeht, daß sie verschieden ist. — Als verschiedene Orthographie gilt ausschließlich:

α) Die Schreibung mit *oe, ae* oder *e*; dem Diphthong *ei, ey, i* oder *y*; *c* oder *k*; *f* oder *ph.*

Beispiele: *coeruleus, caeruleus, ceruleus; Coecilia, Caecilia; coecus, caecus; Cytheraea, Cytherea; cheiropus, chiropus; ceilonicus, ceylonicus; silvestris, sylvestris; d'orbignyi, d'orbignii; Gecko, Gekko; Pika, Pica (Mammalia); camtschatcensis, kamtschatkensis; fuscus, phuscus.* — Verschiedene Namen sind dagegen: *Pica (Aves)* und *Pika; caestus* (Kampfriemen, Cästus) und *cestus* (Gürtel); *Crameria* (nach P. Cramer) und *Krameria* (nach C. Kramer); *linnaei* (abgeleitet von Linnaeus) und *linnei* (abgeleitet von Linné); *latreillei* und *latreilli.*

β) Die Schreibung mit einfachem oder verdoppeltem Konsonanten, wobei *ck* als ein verdoppeltes *k* gilt.

Beispiele: *litoralis, littoralis; clerkella, clerckella; Cataractes, Catarractes; Dumerilia, Dumerillia; Beluae, Belluae; sapho, sappho; Calomys, Callomys; Alactaga, Allactaga.*

γ) Die Aspiration oder Nichtaspiration von Buchstaben.

Beispiele: *murrheus, murreus; Haplocerus, Aplocerus; lethalis, letalis; Rhamphastos, Ramphastos; Cephalothricidae, Cephalotrichidae; chalcedonius,*

download unter www.biologiezentrum.at

calchedonius; oxyryncus, oxyrhynchus; benghalensis, bengalensis; helops, elops; hungaricus, ungaricus. — Verschiedene Namen sind dagegen: *bergi* (nach C. Berg) und *berghi* (nach L. S. R. oder R. S. Bergh); *hexophthalmus* (sechsäugig) und *exophthalmus* (augenlos).

δ) Das Ausdrücken eines Umlautes vermittelst eines Lautzeichens oder eines auf den betreffenden Vokal folgenden *e*.

Beispiele: *Mülleria, Mülleria, Muelleria, Mælleria; krøyeri, kröyeri, kröyeri, kroeyeri, kræyeri; cäspitosus, cäspitosus, caespitosus, cæspitosus.*

ε) Das Vorhandensein oder Fehlen eines *c* vor *t*.

Beispiel: *auctumnalis, autumnalis.*

c) Schreibfehler (lapsus calami) und Druckfehler sind unbeabsichtigte Änderungen eines Wortes oder mehrerer Wörter, die durch unrichtige Wiedergabe des vom Autor beabsichtigten Textes bei dem Schreiben oder der Vervielfältigung eines Manuskriptes entstehen. — Wenn an Stelle eines bereits eingeführten Namens (s. Art. 7, Erklärung b) in derselben oder in einer anderen Veröffentlichung ein anderer Name ohne irgendeine Erklärung der Namensänderung angewandt wird und kein Grund für eine absichtliche Änderung zu ermitteln ist (s. Art. 15, Erklärung g), so ist die Änderung als auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhend zu betrachten.

Beispiele: Auf Schreib- oder Druckfehler zurückzuführende unabsichtliche Namensänderungen sind: *Macandreuria* Vosmaer, 1885, p. 218 [pro: *Macandreura*]; *Macandreura* Marshall, 1873, p. 479 [pro: *Macandrewia*]; *Stelleta* Marshall, 1873, p. 482 [pro: *Stelletta*]; *Bastania* Buchanan, 1894, p. 56 [pro: *Bastiania*]; *Distomum anceolatum* Braun, 1892, p. 677 [pro: *Distomum lanceolatum*]; *Dist*[*omum*] *paliatum* Braun, 1892, p. 608 [pro: *Dist. palliatum*]; *M*[*onostoma*] *ventricolum* Rudolphi, 1809, p. 334 [pro: *M. ventricosum*]; *Telorchis augustus* Stafford, 1905, p. 690 [pro: *Telorchis angustus*]; *Pleurogonius longiusculns* Looss, 1902 b, p. 582 [pro: *Pleurogonius longiusculus*]; *Diploozon* und *Diploozoon* Monticelli, 1888 b, p. 64 [pro: *Diplozoon*]; *Sphyrannra* Monticelli, 1888 b, p. 49 [pro: *Sphyranura*]; *M*[*etorchis*] *amphielucus* Looss, 1899, p. 565 [pro: *M. amphileucus*]; *Ecesia* Weeks, 1906, p. 195 [pro: *Eresia*]; *Neotomys* Wallace, 1876, 2, p. 94 u. 230 [pro: *Nectomys*]; *Macronema* Stephens, 1829, [Part I], p. 217 [pro: *Macrocnema*]; *Discotyle* Braun, 1890, p. 518 [pro: *Discocotyle*]; *Stichocotolyle* Monticelli, 1888 b, p. 9 [pro: *Stichocotyle*]; *Enneoctornis* Layard, 1867, p. XII u. 158 [pro: *Enneoctonus*]; *Stromplotrema* Embleton, 1902, p. 53 [pro: *Stomylotrema*]; *Mabaoira* Scudder, 1884, p. 197 [pro: *Mahavira*]; *Anamiopteryx* Giglio-Tos, 1927, p. 208 [pro: *Antimiopteryx* id., t. c., p. XXIV u. 210] (cf. p. 251 u. 256); *Proto* Örsted, 1842 b, p. 131 u. 133 [pro: *Dero*]; *O*[*rchomene*] *excavatus* Sars, 1891, p. 74 [pro: *O. cavimanus*]; *Calorhynchus* A. Wagner, 1841, p. 98 [pro: *Caloramphus*]; *Ecto* Pagenstecher, 1909, p. 448 [pro: *Leto*]. Auf die Wiedergabe eines

download unter www.biologiezentrum.at

Schreib- oder Druckfehlers zurückzuführende Namensänderungen sind: *Macandreura* Scudder, 1884, p. 183 (ex Marshall, 1873, p. 479 [pro: *Macandrewia*]; *Triopes* Poche, 1908 c, p. 339 (ex Bergroth, 1905, p. 66 pro: *Triops*); *Amphopteromorphus* Poche, 1926 a, p. 377 (ex Meggitt, 1924 b, p. 127 pro: *Amphoteromorphus*); *Orycnus* Cooper, 1863, p. 77 (ex Gill, 1862 pro: *Orcynus*).

[Begründung. — Da im folgenden wiederholt Regeln betreffs gleicher Namen von Einheiten bestimmter Rangstufen aufgestellt werden, ist es erforderlich, klar anzugeben, welche Namen als gleich zu betrachten sind.

Ad I. — Die getreue Wiedergabe z. B. eines ae oder æ, eines deutschen ß oder eines Lautzeichens hängt oft nicht vom Autor ab, da viele Druckereien in jeweils anderen Sprachgebieten die hiezu nötigen Lettern gar nicht besitzen. Schon deshalb ist es vom praktischen Standpunkte aus unbedingt geboten, Namen, die sich nur auf die angedeutete Art unterscheiden, als gleich zu betrachten. — I und J sind bei manchen Letternformen überhaupt nicht verschieden, während u in vielen älteren Werken zum Teil durch v wiedergegeben wird und umgekehrt (s. z. B. Fabricius, 1787). Es hängt dies damit zusammen, daß im Lateinischen ursprünglich j ebenfalls durch den Buchstaben i und u ebenfalls durch den Buchstaben v ausgedrückt wurde. — Entsprechende Bestimmungen gab schon Maehrenthal, 1904, p. 119. — Die Beschränkung dieser Bestimmung auf zulässige Namen ist deshalb notwendig, um den Widerspruch zu vermeiden, daß nach Art. 6, I und Art. 7 unzulässige aus mehreren Wörtern bestehende Namen als aus denselben, aber durch Bindestriche verbundenen Wörtern bestehenden und daher (s. Art. 6, Erkl. b) zulässigen Namen gleich gelten.

Ad II. — Diese Bestimmung ist eine Selbstverständlichkeit. Denn würden solche Namen nicht als gleich betrachtet, so würde eben nicht eine ausdrücklich als statthaft erklärte oder sogar vorgeschriebene Berichtigung der Schreibung eines Namens vorliegen, sondern eine bewußte oder unbewußte Schaffung eines neuen Namens.

Ad III. — Dies ist ein sehr umstrittener Punkt. Eine in der Hauptsache damit übereinstimmende, jedoch nur auf Artnamen beschränkte Bestimmung wurde 1910 am Grazer Kongreß in die Regeln eingefügt und unverändert von Bethune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams, 1925, p. VII R f. übernommen. (Unrichtig ist natürlich die Formulierung,

download unter www.biologiezentrum.at

daß solche Artnamen „als Homonyme zu betrachten" sind. Sie sind vielmehr lediglich als gleiche Namen zu betrachten; zu Homonymen werden sie erst durch eine Verwendung innerhalb einer Gattung.) — Da Art- und Gattungsnamen in prinzipiell gleicher Weise nach dem Prioritätsgesetz geregelt werden, so ist es durchaus unberechtigt und inkonsequent, in ihrer nomenklatorischen Behandlung andere Unterschiede zu machen als jene, die in ihrer verschiedenen Anwendungsweise in sachlicher oder sprachlicher Hinsicht begründet sind (s. auch oben Bd. 15, p. 312 f.). Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Punktes liegt aber keinerlei stichhaltiger Grund zu einer solchen verschiedenen Behandlung vor. Denn der offenbare Grund jener Bestimmung, daß nämlich Artnamen der betreffenden Kategorien leicht miteinander verwechselt werden können, gilt genau ebenso für entsprechende Genusnamen. Ja, bei letzteren ist eine solche Bestimmung viel nötiger als bei Artnamen; denn es kommt ungleich öfter vor, daß derart ähnliche Genusnamen eingeführt werden, als daß solche Artnamen innerhalb derselben Gattung vorkommen — und nur in diesem Fall könnten sie ja zu Verwechslungen führen. Mit vollem Recht gelten daher die entsprechenden Bestimmungen in Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LVIII f. ebenso für Gattungs- wie für Artnamen. — Ferner sind die Fälle, in denen Artnamen als gleich gelten, in den Internationalen Regeln ganz willkürlich ohne irgendeinen einheitlichen Gesichtspunkt ausgewählt. Denn die betreffenden Namen unterscheiden sich teils nur in der Orthographie, teils aber durch eine auch in der Aussprache deutlich wahrnehmbare Verschiedenheit eines Suffixes (die Endungen *ensis* oder *iensis*), wobei jedoch sowohl diese wie jene Kategorie von Namen keineswegs etwa alle in sie gehörenden Fälle oder überhaupt eine einheitliche Gruppe dieser umfaßt, sondern nur einzelne in völlig willkürlicher Weise herausgegriffene solche. — Gänzlich unberechtigt ist es, verschieden geschriebene Namen, die auch in der Aussprache deutlich verschieden sind, als gleich zu betrachten. Denn es handelt sich dabei eben nur um einen willkürlich ausgewählten Fall aus dieser großen Gruppe, der zudem in der Praxis fast keine Rolle spielt, so daß es auch in dieser Hinsicht gänzlich unbegründet ist, für ihn eine Ausnahmsbestimmung (denn um eine solche handelt es sich dabei!) aufzustellen. Eine folgerichtige

download unter www.biologiezentrum.at

Abgrenzung von als gleich zu betrachtenden Namen dieser Gruppe ist dagegen nicht möglich; und je weiter man bei einer solchen Abgrenzung geht, umso schwieriger und unsicherer wird die Feststellung, ob ein Name bereits vergeben ist (s. Poche, 1904 l, p. 194). Mit Recht betrachten daher auch Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LVIII f. und Banks, Caudell, 1912, p. 12 f. und 18 Namen, die sich durch die Endung *ensis* oder *iensis* unterscheiden, als verschieden. — Dagegen ist es unleugbar eine arge Belastung des Gedächtnisses und beim Sprechen meist überhaupt unmöglich, Namen gleicher Ableitung und Bedeutung auseinanderzuhalten, die sich nur in der Orthographie unterscheiden, wie sie relativ häufig vorkommen; und der Gebrauch solcher nebeneinander kann leicht zu Verwechslungen führen. Es sprechen somit gewichtige praktische Gründe dafür, solche Namen als gleich zu betrachten. Überdies sind æ und œ besonders in älteren Veröffentlichungen öfters kaum oder überhaupt nicht zu unterscheiden. Im Einzelnen ist ferner dazu zu bemerken, daß es zweckmäßiger und folgerichtiger ist, nicht nur solche Namen gleicher Ableitung und Bedeutung als gleich zu betrachten, die sich nur durch die Aspiration oder Nicht-Aspiration eines Konsonanten unterscheiden, wie dies die Internationalen Regeln tun, sondern auch solche, die sich nur durch die Aspiration oder Nicht-Aspiration eines Vokales unterscheiden, wie dies Allen, Brewster, Dwight, Merriam, Richmond, Ridgway, Stone, 1908, p. LVIII und wenigstens für die allermeisten einschlägigen Fälle auch Banks, Caudell, 1912, p. 18 tun. Zur Begründung dessen sei auf das in Art. 15, Begründung, über die große Unregelmäßigkeit in dieser Hinsicht bei den Römern selbst Gesagte verwiesen sowie darauf, daß es öfters nur durch sprachwissenschaftliche Nachforschungen auf dem Gebiete exotischer Sprachen zu ermitteln wäre, ob eine Aspiration eine solche eines Konsonanten oder aber eine solche eines Vokals ist (s. z. B. *bengalensis* und *benghalensis*); und es ist gewiß sehr wünschenswert, daß solche Nachforschungen für die Entscheidung einer Nomenklaturfrage nicht erforderlich sind. (Daß Namen, die sich nur durch richtige oder aber unrichtige Transliteration aus dem Griechischen unterscheiden, als gleich gelten, ergibt sich aus Punkt II dieses Artikels in Verbindung mit Art. 15.)

Dem vorgeschlagenen neuen Ratschlag zum Art. 19 der Internationalen Regeln (s. Stiles, 1932, p. *90*) liegt gewiß ein

download unter www.biologiezentrum.at

guter Gedanke zugrunde, nämlich die möglichste Entlastung des Gedächtnisses. In der vorliegenden Fassung ist er aber gänzlich unannehmbar. — Vor allem müßte ein solcher Zusatz zu den Regeln unbedingt als Regel und nicht als Ratschlag gegeben werden. Denn im letzteren Falle würden sich viele Autoren nicht daran halten, wie die Erfahrung lehrt, so daß er erst recht Uneinheitlichkeit sogar in der Benennung einer und derselben Einheit erzeugen würde (s. dagegen oben Bd. 15, p. 267), indem die bisher vorgeschriebene Beibehaltung der ursprünglichen Schreibung bei zahllosen Namen fortfiele. Geradezu eine Karikatur einer legislatorischen Formulierung ist es, wenn in jenem Ratschlag empfohlen wird, in zwei Fällen (s. unten p. 191 f.) die den Regeln (Art. 8, 14, 19) entsprechende Form eines Namens anzuwenden und die diesen nicht entsprechenden Varianten zu verwerfen. Dies hat doch ohnedies in allen Fällen zu geschehen! Und soweit die in ihm angezogenen „Regeln" nur Ratschläge sind, ist es ebenfalls von vornherein selbstverständlich, daß ihre Befolgung empfohlen wird; darin liegt ja das Wesen eines Ratschlages. — Unrichtig ist ferner in sehr vielen Fällen die Behauptung in jenem Ratschlage, daß die in ihm gemeinten zahlreichen Varianten nicht den Regeln entsprechen, wie gleich das angeführte Beispiel von „*trombidium*" beweist. Ebenso unrichtig ist der Satz: „Variants would thus be interpreted as errors of transcription (or transliteration)." Denn von einer Transscription kann bei Namen, die aus dem Lateinischen oder aus einer Sprache stammen, die das lateinische Alphabet übernommen hat, überhaupt keine Rede sein; und ebensowenig ist es eine Frage der Transscription, ob z. B. der Gattungsname *Trombidium* (bezw. *Thrombidium*) in dieser seiner Deminutivform oder aber ohne das Deminutivsuffix *ιδιο*, also in der Form *trombium* (bezw. *thrombium*), als Bestandteil eines anderen Gattungsnamens verwendet wird. Daraus folgt weiter, daß der gedachte Ratschlag in direktem Widerspruch zu der betreffenden Regel (Art. 19) steht, was natürlich absolut unzulässig ist. Ebenso steht er in Widerspruch zu Art. 36 (s. die in den Ratschlägen enthaltenen Verbote der Verwerfung einschlägiger Namen). Zudem stellt der angeführte Satz lediglich eine Begründung der Neuerung dar und gehört daher überhaupt nicht in den Text der Regeln, bezw. Ratschläge. — Recht unklar ist ferner die Textierung: „When the origin (original use by an author) or the derivation

download unter www.biologiezentrum.at

(philological) of a name is clear and unambiguous,". Ferner spricht der Ratschlag nur von einem [von mir gesperrt — d. Verf.] Namen und den Varianten; in Wirklichkeit bezieht er sich aber in erster Linie auf ganz verschiedene Namen verschiedener Einheiten. Endlich ist seine Formulierung so vag, daß man unmöglich ersehen kann, wie weit er ausgedehnt werden soll und welche Fälle alle somit unter ihn subsumiert werden sollen. Gewiß ist eine klare Umgrenzung dieser äußerst schwierig; solange eine solche aber nicht gelungen ist, muß eine Bestimmung nach Art der in Rede stehenden zu beständigen Meinungsverschiedenheiten und damit zu Uneinheitlichkeit in der Nomenklatur führen und somit mehr Schaden als Nutzen bringen. Ich erinnere z. B. an die vielfach gebrauchten Anagramme (e. g. von *Alcedo*: *Dacelo* und *Cedola*; von *Porzana*: *Zapornia*), an Namen wie *Gallophasis* Hodgson (von *Gallus* und *Phasianus* abgeleitet — s. Agassiz, 1842, p. 86), an Bildungen wie *Merulaxis* Lesson (aus *Merula* und *Synallaxis* [eine andere Gattung der *Mesomyodi*] gebildet — s. Agassiz, 1842, p. 87) und an die zahllosen Namen gleicher, bezw. ganz ähnlicher Abstammung und Bedeutung, wie z. B. *Calornis, Callornis, Calliornis; chinensis, sinensis, sinicus; quattuorradiatus, quadriradiatus; hispanus, hispanicus; argenteus, argentatus; fluvialis, fluviatilis, fluviaticus; Galera, Galerix; Mygale, Mygalina; Lithops, Lithopsis; Cyclops, Cyclopes; Phymatopterus, Phymatopteryx; Calopodium, Calopodus; Mergus, Mergulus; Hylatomus, Hylotomus*). Dabei ist wohl zu beachten, daß in dem Ratschlag als Beispiel unter ihn fallender Namen Zusammensetzungen mit *trombium* oder *thrombium* einerseits und mit *trombidium* oder *thrombidium* andererseits angeführt werden, also Namen, die in dem einen Falle ohne die Deminutivendung *ίδιο*, im anderen Falle aber mit dieser gebildet sind und sich somit in Ableitung und Bedeutung deutlich voneinander unterscheiden. Der Kreis der Namen, die unter diesen Ratschlag fallen sollen, ist also offenbar sehr weit gezogen.

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und für den Inhalt verantwortlich: Fritz Wagner, Wien, XVIII., Haizingergasse 4
Druck von Berger & Schwarz, Zwettl, N.-Ö.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Konowia (Vienna)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: 16

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: Neubearbeitung der Internationalen Regeln der Zoologischen Nomenklatur, zwecks Erzielung einer eindeutigen, möglichst rationellen, einheitlichen und stabilen Benennung der Tiere von der Nomenklaturkommission des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine der Internationalen Nomenklaturkommission und dem Internationalen Zoologenkongreß vorgeschlagen. (Fortsetzung). 176-192